

## Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge – Zurechnungszusammenhang

BGH (1. Strafsenat), Urteil vom 23.1.2024 – 1 StR 189/23 (NJW 2024, 135)

### Im Prüfungsaufbau:

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

Sich-Bemächtigen (Var. 1)

##### 2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

b. Erpressungsabsicht

#### II. RWK

#### III. Schuld

#### IV. Erfolgsqualifikation (Abs. 3)

1. Todesfolge

##### 2. Gefahrenverwirklichungs- zusammenhang

3. Leichtfertigkeit hinsichtlich Todes



### Sachverhalt (gekürzte Fassung):

A und B kamen im Rahmen eines gemeinsam gefassten Tatplans überein, den wohlhabenden und alleinstehenden O, der ein Bekannter des A war, in seinem Anwesen zu überfallen, um dessen dort vermutete Wertgegenstände an sich zu bringen. Der Überfall sollte von B allein ausgeführt werden, denn A betrachtete die aufgrund seiner Bekanntschaft mit O bestehende Entdeckungsgefahr als zu hoch. Sein Beitrag sollte darin liegen, als Fahrer für den von ihm über die Örtlichkeiten informierten B zu fungieren. Dem Tatplan entsprechend betrat B durch die unverschlossene Terrassentür die Wohnung des O. B gab O zu verstehen, dass er leise sein und sein Geld herausgeben solle. Als O daraufhin zu flüchten versuchte, packte B ihn von hinten, hielt ihm den Mund zu und wiederholte seine Forderung, wodurch sich ein Kampf entwickelte, der damit endete, dass B den unter akuter Atemnot leidenden O zu Boden brachte und überwältigte. Blutend und krankheitsbedingt völlig entkräftet gab O seinen Widerstand auf und erklärte sich bereit, sein Geld herauszugeben. B, der nunmehr davon ausging, dass sich die Tat plangemäß umsetzen lasse, verbrachte O daraufhin ins nebengelegene Schlafzimmer und holte ihm ein Glas Wasser. Aus unerklärlichen Gründen betrat A (planwidrig) das Haus durch die Terrassentür, während O dem B 3000 EUR aushändigte. Dort kam plötzlich A aus der Küche, der sich zwischenzeitlich entschlossen hatte, O zu töten. Hierdurch wollte er verhindern, dass dieser ihn -im Falle einer Entdeckung- anzeigen werde. A trat von hinten an den im Flur befindlichen O heran, brachte ihn rücklings zu Boden und würgte ihn unter erheblichem Krafteinsatz mindestens zwei Minuten lang, wodurch beide Kehlkopfhörner des O brachen und dieser infolge des verursachten Sauerstoffmangels verstarb. B, der zunächst mit einem Angriff auf das Leben des O nicht gerechnet hatte, erkannte spätestens nach einer Minute, dass A diesen bis zum Tode weiter würgen werde. Er blieb untätig und sah dem Geschehen aus nächster Nähe zu, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, den unbewaffneten und ihm körperlich nicht überlegenen A von der weiteren Tatausführung abzuhalten. Aufgrund des gemeinsamen Tatplans, nach dem (auch) B zu Raubzwecken zur Anwendung körperlicher Gewalt gegen O bereit war, war A davon ausgegangen, B werde nicht eingreifen.

#### Strafbarkeit des B?

### Ausführungen des BGH:

- **Rn. 19 (schwere Folge, qualifikationsspezifischer Zusammenhang):** „Die deutlich erhöhte Strafdrohung für den erpresserischen Menschenraub mit Todesfolge gebietet eine einschränkende Auslegung des Tatbestands. Eine wenigstens leichtfertige Todesverursachung durch die Tat ist danach nur dann anzunehmen, wenn nicht nur der Ursachenzusammenhang im Sinne der Bedingungstheorie gegeben ist, sondern sich im Tod des Opfers tatbestandsspezifische Risiken verwirklichen, die typischerweise mit dem Grundtatbestand einhergehen (...). **Dieser qualifikationsspezifische Zusammenhang ist allerdings auch dann gegeben, wenn der Tod des Opfers als Folge der dem Opfer während der Bemächtigungslage widerfahrenen Behandlung eintritt** (...). Geschütztes Rechtsgut des § 239a StGB ist nicht nur die **Willensfreiheit des Genötigten** vor einer besonders schwerwiegenden und besonders verwerflichen Nötigung, sondern auch die **körperliche Integrität des Entführten** (...).“
- **Rn. 19 (schwere Folge, qualifikationsspezifischer Zusammenhang):** „Mit der Entführung und Bemächtigung schafft der Täter eine für die Integrität des Opfers besonders verwerfliche Gefahrenlage. **Die Verletzung oder sogar Tötung der Geisel stellt sich als „ständig gegenwärtige, sofort vollziehbare Aktualität“ dar, wobei die Eskalationsgefahr mit zunehmender Dauer der Gefangenschaft regelmäßig zunimmt** (...). Gerade diese tatbestandsspezifische erhebliche Gefährdung der höchstpersönlichen Rechtsgüter der Geisel sind dem Gesetzgeber Anlass für die hohe Strafdrohung in § 239a Abs. 3 StGB gewesen.“
- **Rn. 19 (Subsumtion):** „Dieses tatbestandstypische Risiko hat sich vorliegend im Tod des O. verwirklicht und in der durch den Angeklagten Ba. geschaffenen Bemächtigung seinen Ausgang genommen. Mit zunehmender Dauer der Bemächtigung stieg nicht nur die Gefahr, O. könne infolge seines schlechten Gesundheitszustandes zu körperlichem Schaden kommen. **Die Eskalationsgefahr erhöhte sich vor allem durch das Eintreffen des A. im Haus des O. in ganz erheblicher Weise**. Seine Präsenz am Tatort begründete für den Angeklagten Ba. erkennbar die Gefahr, A. könne entweder in Raubabsicht oder um unerkannt zu bleiben – körperverletzende – Gewalt gegen O. ausüben. **Die allein bei A. vorliegende Motivation der Tatverdeckung steht der Annahme des qualifikationsspezifischen Zusammenhangs nicht entgegen**. Sein Exzess lässt den Zurechnungszusammenhang für den Angeklagten Ba. , dessen erpresserischer Menschenraub noch nicht beendet war, nicht entfallen. Insbesondere liegt auch nicht die Konstellation der Todesverursachung durch das Eingreifen Dritter, die unter Umständen der Erfolgszurechnung entgegenstehen kann (...) vor; **denn A. ist Täter, nicht Dritter**. Mithin hat der Angeklagte Ba. den Tatbestand des erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge erfüllt.“

### Was bleibt?

- Die § 239a III enthält das erfolgsqualifizierte Delikt, die die Strafe erheblich schärft, wenn der Täter durch die Tat, d.h. durch die Begehung des Grunddelikts (§ 239a I), wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers verursacht. Der Tatbestand gehören zur Gruppe der Todeserfolgsqualifizierten Delikte mit Vorsatz-Leichtfertigkeiten-Struktur.
- Wie bei allen erfolgsqualifizierten Delikten muss zwischen der Tat und dem qualifizierenden Todeserfolg ein qualifikationsspezifischer Gefahrenverwirklichungszusammenhang bestehen. Im Todeserfolg muss sich gerade die („tatbestandsspezifische“) Gefahr realisieren, vor der das Grunddelikt schützen will.
- § 239a schützt nicht nur die Willensfreiheit des Genötigten, sondern auch dessen **körperliche Integrität. Jeder, der sich eines Menschen bemächtigt, um ihn zu erpressen, zeichne sich daher auch für das körperliche Wohl und Wehe des Opfers verantwortlich**.
- Die Verletzung oder Tötung des Geschädigten (Hier: O) stelle sich als ständig gegenwärtige, sofort vollziehbare Aktualität dar, wobei die **Eskalationsgefahr mit zunehmender Dauer der Gefangenschaft regelmäßig zunehme**. Daher habe sich mit dem Tod das deliktsspezifische Risiko verwirklicht. Gerade der Umstand, dass der Täter, der dem Opfer persönlich bekannt war, das Haus ebenfalls betreten hatte, habe für die Geisel eine brandgefährliche Situation geschaffen.

### Vertiefungshinweise:

- *Mitsch*, Anm. zu BGH NJW 2024, 1361.
- *Valerius*, Anm. zu BGH NStZ 2024, 485.
- *Hecker*, Strafrecht BT: Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge, JuS 2024, 1087.
- *Mitsch*, Räuberischer Menschenraub, JuS 2022, 609.
- *Rengier*, Strafrecht BT I, 25. Auflage 2024, § 24 Rn.